

Aktenzeichen: 7 AZR 793/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 2. Juni 1982

Az. 7 AZR 793/79

I. Arbeitsgericht

Freiburg

Urteil vom 3. März 1976

Az. 1 Ca 36/76

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg (Freiburg)

Urteil vom 1. Februar 1979

Az. 9 Sa 28/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristeter Arbeitsvertrag mit Lektor

Gesetz:

BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 793/79

9 Sa 28/78 Baden-Württemberg (Freiburg)

Verkündet am
2. Juni 1982

Im Namen des Volkes!

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteilsrubrum berichtigt
durch Beschluß vom
27. Juli 1982
Kassel, den 4. Aug. 1982
Bundesarbeitsgericht
Geschäftsstelle des
7. Senats
Gottwald, Amtsrat

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1982 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Bücken und Dr. Blaeser für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 1. Februar 1979 - 9 Sa 28/78 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Die Zahlungsklage wird als unzulässig abgewiesen.
3. Im übrigen wird der Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über den Feststellungsantrag und die Kosten - auch der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die nunmehrigen Kläger sind die Erben der am 7. Dezember 1979 verstorbenen ehemaligen Klägerin (im folgenden nur als Klägerin bezeichnet).

Die am 6. Januar 1927 geborene Klägerin lebte seit dem 1. Januar 1969 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie war aufgrund befristeter Anstellungsverträge bei der Universität Freiburg beschäftigt, und zwar mit zwei befristeten Verträgen in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Juli 1969 als wissenschaftliche Hilfskraft am Slavischen Seminar, mit zwei weiteren befristeten Verträgen vom 1. August 1970 bis zum 31. Juli 1971 als Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle und mit weiterem befristeten Dienstvertrag vom 6. Oktober 1971, abgeschlossen zwischen dem beklagten Land, vertreten durch den Kanzler der Universität Freiburg, und der Klägerin, für die Zeit vom 5. April 1971 bis zum 4. April 1976 als Lektorin für Polnisch und Tschechisch. Nach dem zuletzt erwähnten Vertrag war die Klägerin verpflichtet, wöchentlich im Durchschnitt auf drei Semester gesehen, zehn Unterrichtsstunden zu erteilen. Das beklagte Land hat das Dienstverhältnis der Klägerin nicht verlängert.

Die Klägerin hält die im Dienstvertrag vom 6. Oktober 1971 vorgenommene Befristung mangels sachlichen Grundes für unwirksam, weil damit eine von der Rechtsprechung mißbilligte Umgehung des Kündigungsschutzgesetzes vorliege. Auf die Üblichkeit befristeter Lektoren-Verträge komme es nicht an. Der

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vertrag habe als unbefristet zu gelten.

Die Klägerin hat dementsprechend beantragt festzustellen, daß das Dienstverhältnis zwischen den Parteien über den 4. April 1976 hinaus fortbesteht. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung seines Antrages hat es im wesentlichen folgendes vorgetragen: Die Klägerin habe gegen die Befristung bei Vertragsabschluß keinerlei Einwendungen erhoben und sei deshalb daran gebunden. Der sachliche Grund für die Befristung liege in der Möglichkeit der Änderung der Bedürfnisse des Slavischen Seminars oder der Qualifikation des Lektors. Das Bemühen um ein stets zeitnahes Lehrangebot und das für die Lektorenstellen geltende Rotationsprinzip rechtfertige den Abschluß von Zeitverträgen. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts beziehe sich im übrigen nur auf Arbeitsverhältnisse, die ihrer Natur nach der Berufsausübung dienen könnten, sei also auf den vorliegenden Fall unanwendbar. Lektoren gehörten zu den Lehrbeauftragten im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG, die nach § 44 HochSchG im Bedarfsfall befristete Lehraufträge erhielten oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt würden. Auch sei § 3 g BAT zu entnehmen, daß derartige Angestelltenverhältnisse typischerweise befristet seien. Bewerber um Lektorenstellen könnten nicht mit einer Dauerstellung rechnen und wollten dies häufig auch gar nicht. Allein die Befristung von Lektorenanstellungsverträgen sei mit der Auffassung verständiger und verantwortungsbewußter Vertragspartner vereinbar. Unbefristete Verträge mit diesem Personenkreis stellten die Ausnahme dar. Der Europarat habe in seiner 34. Sitzung hinsichtlich der Lektoren für moderne Sprachen beschlossen, Anstellungsverträge mit diesen nur für ein bis drei Jahre zu schließen und sie regelmäßig nicht länger als sechs Jahre beschäftigen zu lassen. An diesem Beschluß des Europarats könne ebensowenig vom Arbeitsgericht vorbeigegangen werden, wie an der Tatsache, daß der Deutsche Akademische Austauschdienst Lektoren in Auslandsaufenthalte nur für die Dauer von ein bis fünf Jahren vermittele. Das der Klägerin übertragene 10-Stunden-Deputat beziehe seine



- 4 -

Rechtfertigung nur aus dem Zusammenhang mit der Vorbereitung auf einen anderen Beruf. Der 10-Stunden-Lektor könne nicht als Berufsausübender betrachtet werden. Auch die Kultusministerkonferenz der Länder habe im März 1970 die Laufzeit für Lektorenanstellungsverträge auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt wissen wollen. Unbefristete Lektorenverträge seien nur in der Zeit von 1961 bis 1970 abgeschlossen worden. Eine bundesweite Erhebung habe die Üblichkeit der Befristung von Lektorenverträgen ergeben. Schließlich obliege es der Klägerin zu beweisen, daß die im Anstellungsvertrag vom 6. Oktober 1971 vorgenommene Befristung der sachlichen Rechtfertigung entbehre und damit eine Umgehung des Kündigungsschutzgesetzes beabsichtigt gewesen sei. Davon, daß die Klägerin schon seit Juli 1970 die Tätigkeit einer Lektorin ausgeübt habe, könne keine Rede sein. Im Übrigen habe der Senat der Universität Freiburg die Aufhebung des Studiengangs "Slavistik" beschlossen, so daß ab 31. Januar 1977 eine Lektorenstelle gestrichen und drei weitere - darunter auch die der Klägerin - wegen Einsparungsmaßnahmen gesperrt seien. Die sinkenden Studentenzahlen hätten eine solche Handhabung gerechtfertigt.

Die Klägerin hat hierauf erwidert: Es sei unbeachtlich, ob es für den Lektor ein Berufsbild gebe. Das HochSchG habe für die hier zu entscheidende Frage keine Bedeutung, da es nur ein Organisationsgesetz darstelle. Entgegen der vom beklagten Land vertretenen Auffassung könne aus der von ihm genannten Vorschrift des § 3 g BAT nicht herausgelesen werden, daß für Lektoren ein sachlicher Befristungsgrund in deren Anstellungsverträgen bestehe. Auch die Universität Freiburg habe im Slavischen Seminar immer wieder Lektoren ins Beamtenverhältnis oder in unbefristete Angestelltenverhältnisse übernommen. Von 26 Lektoren der Universität Freiburg hätten 12 unbefristete Verträge. Die Klägerin habe stets die gleiche Lektorentätigkeit an der Universität ausgeübt. Was den Beschluß des Europarats angehe, auf den das beklagte Land abhebe, so wirke er nicht unmittelbar auf die im Europarat zusammengeschlossenen Nationen. Maßgebend bleibe vielmehr die Rechtslage im Zeitpunkt des Abschlusses des befristeten Vertrages.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ihr Anstellungsvertrag unterscheide sie wesentlich von Hochschulassistenten, die noch eine wissenschaftliche Leistung in Forschung und Lehre erbringen müßten. Im übrigen unterrichte sie 13 Stunden wöchentlich.

Im Anstellungsvertrag vom 6. Oktober 1971 hätten die Parteien die Gültigkeit der Sonderregelung 2 y BAT vereinbart. Nach der Protokollnotiz hierzu sei der Abschluß von Zeitverträgen über die Dauer von fünf Jahren hinaus unzulässig. Die Klägerin sei bereits länger beschäftigt worden. Sachliche Gründe für die Befristung des Anstellungsvertrages müßten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Vertragspartner erkennbar sein. Das Nachschieben von Befristungsgründen könne nicht zugelassen werden. Auf die Üblichkeit einer Befristung im Arbeitsleben komme es nicht an, wenn dieser die Berechtigung fehle. Das Rotationsprinzip führe keineswegs zur sachlichen Rechtfertigung, weil das Drittinteresse nicht entscheidend sein könne. Die Klägerin habe keine zeitlich begrenzte Arbeitsaufgabe wahrgenommen. Ihr Vertrauen auf Weiterbeschäftigung genieße Rechtsschutz. Schließlich gebe es sehr wohl den Beruf des Lektors mit bestimmten Inhalten. Sie halte nicht nur sprachpraktischen Unterricht, sondern unterrichte anspruchsvolle Literatur.

Im übrigen sei der Personalrat nicht gehört worden. Die Pflicht zur Anhörung bei der Beendigung der Anstellungsverhältnisse von Lektoren sei durch § 94 LPersVG a.F. nicht ausgeschlossen. Auch bei Beendigung der Anstellungsverhältnisse durch Zeitablauf müsse der Personalrat beteiligt werden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision hat die Klägerin zunächst die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils begehrt. Nachdem die Klägerin am 7. Dezember 1979 verstorben ist, ist der Feststellungsantrag auf den Zeitraum bis zum 7. Dezember 1979 beschränkt worden. Nach Aussetzung des Verfahrens gemäß § 246 Abs. 1, 2. Halbsatz ZPO haben die Erben mit Schriftsatz



- 6 -

vom 8. Mai 1980 das Verfahren aufgenommen. Mit Schriftsatz vom 23. Oktober 1981 sind die (nunmehrigen) Kläger vom Feststellungsantrag zum Leistungsantrag übergegangen und haben die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 17.010,88 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1980 beantragt. Mit Schriftsatz vom 17. Februar 1982 haben die Kläger zusätzlich hilfsweise den ursprünglichen Feststellungsantrag (mit der Begrenzung auf den Zeitraum bis zum 7. Dezember 1979) gestellt und äußerst fürsorglich die Hauptsache für erledigt erklärt. Das beklagte Land hat der Klageänderung nicht zugestimmt und beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits hinsichtlich der Feststellungsklage an das Landesarbeitsgericht. Die von den Klägern in der Revisionsinstanz erhobene Leistungsklage ist als unzulässig abzuweisen.

Das beklagte Land ist der richtige Beklagte. In Anknüpfung an die Rechtsprechung des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts steht auch der erkennende Senat auf dem Standpunkt, daß in Prozessen der vorliegenden Art das beklagte Land als Arbeitgeber verklagt werden kann (vgl. das Urteil des Vierten Senats vom 2. Dezember 1981 - 4 AZR 301/79 - AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT 1975, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Der erkennende Senat hat zwar in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (7 AZN 336/81) das Rubrum im Urteil der Vorinstanz "Albert-Ludwigs- Universität, vertreten durch den Rektor als Prozeßstandschafterin des Landes Baden-Württemberg" in das Rubrum des Beschlusses vom 5. November 1981 übernommen. Hierin liegt aber keine Sachentscheidung dieser Frage, da im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nur zu entscheiden ist, ob die Revision in einem durch das Rubrum des Landesarbeitsgerichts näher bezeichneten Rechtsstreit zuzulassen ist oder nicht. Gegenstand der revisionsgerichtlichen Entscheidung ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht, ob die Parteien richtig bezeichnet

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sind oder nicht oder ob die richtigen Parteien am Rechtsstreit beteiligt sind.

Entsprechend den Ausführungen des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 2. Dezember 1981 (aa0) wird das Land hier durch den Rektor der Universität Freiburg vertreten und ist die "Universität Freiburg" mit diesem Namen zutreffend bezeichnet.

I. Die von den Klägern in der Revisionsinstanz erhobene Leistungsklage ist als unzulässig abzuweisen.

Klageänderungen oder Klageerweiterungen gemäß § 264 Nr. 3 ZPO sind in der Revisionsinstanz grundsätzlich nicht möglich (BAG 4, 149, 152 = AP Nr. 6 zu § 256 ZPO; BAG AP Nr. 17 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; BAG AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT; BAG 27, 152 = AP Nr. 4 zu Nr. 3 Beihilfevorschriften; BGHZ 26, 31, 37 f. und 28, 131, 137 sowie BGH LM Nr. 5 zu § 146 KO; vgl. auch Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 40. Aufl., § 561 Anm. 2 C und Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 561 Anm. 2, beide mit weiteren Nachweisen). Sie sind ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen keine neuen Tatsachen i.S. des § 561 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO sind (BAG AP Nr. 8 zu § 630 BGB mit weit. Nachw.; BGH LM Nr. 27 zu § 561 ZPO). Ein derartiger Ausnahmefall (vgl. etwa BAG 17, 331, 334 = AP Nr. 104 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu I 1 der Gründe; BAG 18, 8, 11 = AP Nr. 27 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu II der Gründe; BAG AP Nr. 20 zu § 133 f GewO; BAG AP Nr. 22 zu § 74 HGB; BAG AP Nr. 8 zu § 630 BGB; BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Bergbau) liegt hier nicht vor. Zu den Zahlungsansprüchen liegen sowohl hinsichtlich dem Grunde als auch hinsichtlich deren Höhe keine tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts vor. In der Erhebung der Leistungsklage liegt daher eine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung. Da es sich bei der Frage der Zulässigkeit der Klageänderung um eine Prozeßvoraussetzung handelt, ist die Leistungsklage als unzulässig abzuweisen (vgl. Thomas/Putzo, aa0, § 263 Anm. 2 und Anm. 3 d; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aa0, § 263 Anm. 3; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 268 Anm. VII 2).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

II. Soweit die Kläger mit der Revision die Feststellung begehren, daß das Arbeitsverhältnis der verstorbenen Frau Erna C bis zu deren Tod am 7. Dezember 1979 mit dem beklagten Land fortbestanden hat, ist die Revision begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

1. Die Feststellungsklage ist zulässig. Entgegen der Ansicht des beklagten Landes haben die Kläger ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung (§ 256 ZPO).

Die Kläger haben als Erben der am 7. Dezember 1979 verstorbenen Frau Erna C ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, ob das Arbeitsverhältnis der ursprünglichen Klägerin mit dem beklagten Land über den 4. April 1976 hinaus bis zum 7. Dezember 1979 fortbestanden hat. Es entspricht der Prozeßökonomie, zunächst die Frage des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses gerichtlich zu klären. Von der gerichtlichen Feststellung des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses hängt es nämlich ab, ob die Kläger überhaupt dem Grunde nach Ansprüche gegen das beklagte Land haben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Befristung des am 6. Oktober 1971 abgeschlossenen Anstellungsvertrages sei sachlich gerechtfertigt und damit wirksam. Es hat sich dabei insbesondere auf die Stellungnahme des Wissenschaftsrates vom 11. November 1977 zur Neugestaltung der Personalstruktur auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes sowie den Beschluß des Europarats auf seiner 34. Sitzung (3. bis 5. November 1976) bezogen. Aus dieser Stellungnahme und diesem Beschluß hat es gefolgert, daß die Befristung von Stellen im Hochschulbereich, speziell Lektorenstellen, nach Auffassung verständiger und verantwortungsbewußter Vertragspartner als berechtigt anzusehen sei. Die Befristung von Lektoren-Verträgen sei auch üblich, da aufgrund des vorgelegten Zahlenmaterials nicht von einer üblicherweise unbefristeten Einstellung von Lektoren gesprochen werden könne. Die Tätigkeit des Lektors diene in erster Linie der wissenschaftlichen Weiterbildung. Das bei Abschluß des Anstellungsvertrages vom 6. Oktober 1971 geltende Landeshochschulgesetz zähle



ausdrücklich die Vorbereitung auf die ein wissenschaftliches Studium erfordernden Berufe, die wissenschaftliche Fortbildung und die Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses zum Aufgabenkreis der Lektoren (§ 9 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 47 Abs. 1 HochSchG). Daraus ergebe sich ein sachlicher Grund für den Abschluß nur befristeter Anstellungsverträge.

a) Diese vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Würdigung kann vom Revisionsgericht nur beschränkt überprüft werden. Denn bei dem Begriff der sachlichen Rechtfertigung einer Befristung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Eine nachprüfbare Rechtsverletzung liegt insoweit nur vor, wenn der Rechtsbegriff selbst verkannt, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände bei der Bewertung übersehen worden sind (vgl. BAG AP Nr. 20 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu 2 b der Gründe, BAG AP Nr. 37 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu II 1 der Gründe und Urteil des Senats vom 30. September 1981 - 7 AZR 467/79 - AP Nr. 62 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zur Veröff. in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

b) Trotz dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes hält das angefochtene Urteil der revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht stand.

Das Landesarbeitsgericht ist zwar im Ausgangspunkt zutreffend davon ausgegangen, daß nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und gemäß § 620 Abs. 1 BGB die Vereinbarung befristeter Arbeitsverträge zulässig ist. Ein schutzwertes Interesse für eine solche Vertragsgestaltung entfällt nur dann, wenn die Befristung nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Die Befristung ist unzulässig, wenn sie als rechtliche Gestaltungsmöglichkeit objektiv funktionswidrig verwendet wird. Dies ist dann anzunehmen, wenn der durch die Kündigungsschutzbestimmungen gewährleistete Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses vereitelt wird und dafür kein sachlicher Grund vorliegt. Die befristeten Verträge müssen also ihre sachliche Rechtfertigung so in sich tragen, daß sie die Kündigungsvorschriften nicht beeinträchtigen (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. BAG GS 10, 65, 70 ff. = AP Nr. 16 zu § 620



- 10 -

BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu C der Gründe; BAG 31, 40, BAG 32, 85 und BAG 33, 26 = AP Nr. 46, 50 und 56 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag sowie AP Nr. 40, 52 und 54 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; vgl. zuletzt Urteile des Senats vom 19. August 1981 - 7 AZR 252/79 - und - 7 AZR 280/79 - AP Nr. 60 und 59 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und Urteile des Senats vom 30. September 1981 - 7 AZR 602/79 -, - 7 AZR 467/79 - und - 7 AZR 789/78 - AP Nr. 63, 62 und 61 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, die beiden letztgenannten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts reicht es nicht aus, die faktische Üblichkeit zum Maßstab für die Frage der sachlichen Rechtfertigung einer Befristung zu machen. Vielmehr kann die Üblichkeit im Arbeitsleben nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie nach Auffassung verständiger und verantwortungsbewußter Vertragspartner auch als berechtigt angesehen werden kann (vgl. BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag), womit die anerkannte Typologie befristeter Verträge angesprochen ist (vgl. schon BAG GS 10, 65, 70 ff. = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu C der Gründe; s. auch Wiedemann/Palenberg, Anm. zu BAG AP Nr. 46 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag und Jobs/Bader, Beilage Nr. 21 zu DB 1981, S. 2). Die Bezugnahme auf die Stellungnahme des Wissenschaftsrates und den Beschluß des Europarates scheiden bei dieser Prüfung von vorneherein aus, da es sich insoweit um Umstände handelt, die erst nach Vertragsabschluß eingetreten sind. Wie die Revision durchgreifend rügt, hat das Landesarbeitsgericht insoweit verkannt, daß für die Prüfung, ob ein sachlicher Grund für die Befristung vorlag, ausschließlich auf den Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages abzustellen ist (BAG 32, 85 = AP Nr. 50 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag und AP Nr. 37, 39 und 52 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Im Übrigen hat das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt, daß auch die Umstände des Einzelfalles zu prüfen sind, die gegebenenfalls gegenüber den generellen Umständen das Übergewicht haben

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



können (BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in dem Urteil vom 11. Februar 1982 - 2 AZR 368/81 - AP Nr. 25 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten (zur Veröffentlichung in der Ämtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) mit Recht darauf hingewiesen, daß es von dem jeweiligen konkreten Aufgabenbereich eines im Hochschulbereich beschäftigten Lektors abhängt, ob eine befristete Anstellung sachlich gerechtfertigt ist. Dies hat das Landesarbeitsgericht verkannt. Es hat weiterhin nicht beachtet, daß es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) unzulässig ist, es ohne feste, für die Beteiligten durchschaubare Regel dem Zufall zu überlassen, welcher Lektor auf Zeit und welcher Lektor auf Dauer angestellt wird. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht verkannt, daß die sachliche Berechtigung der Befristung auch hinsichtlich der gewählten Zeitdauer gegeben sein muß (BAG 32, 85 und BAG 33, 26 = AP Nr. 50 und 56 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag sowie AP Nr. 40 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

c) Mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen hinsichtlich der Frage, ob für die Befristung und deren Zeitdauer ein sachlicher Grund vorgelegen hat, ist dem Revisionsgericht eine abschließende Entscheidung verwehrt (§§ 563, 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Es bedarf daher der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, um diesem die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Tatsachenfeststellungen zu treffen.

d) Einer Zurückverweisung des Rechtsstreits bedürfte es allerdings nicht, wenn - wie die Revision meint - das beklagte Land in entsprechender Anwendung des § 77 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg i.d.F. vom 1. Oktober 1975 (GBI. S. 693) in Verbindung mit § 108 Abs. 2 BPersVG dazu verpflichtet gewesen wäre, den Personalrat vor Ablauf der Befristung zu beteiligen. Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Revision verkennt, daß die Beteiligung des Personalrates bei der Kündigung dazu dient, auf die Willensentschließung des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis durch einen einseitigen Gestaltungsakt zu beenden, Einfluß zu nehmen. Beim befristeten Arbeitsverhältnis beruht



der Beendigungstatbestand demgegenüber auf einer von den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarung. Die Mitteilung von der (bevorstehenden) Beendigung eines auf Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrages kann entgegen der Ansicht der Revision nicht einer Kündigung gleichgestellt werden (vgl. BAG AP Nr. 45, 47 und 49 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

3. Bei seiner erneuten Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht zunächst Feststellungen hinsichtlich des von der Klägerin wahrzunehmenden Aufgabenbereiches zu treffen haben. Sodann wird es zu beachten haben, daß ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses eines Lektors insbesondere dann angenommen werden kann, wenn er aktualitätsbezogenen Unterricht in seiner Heimatsprache speziell hinsichtlich moderner Sprachentwicklung und unter Einbeziehung aktueller landeskundlicher Bezüge zu erteilen hat (BAG vom 19. August 1981 - 7 AZR 280/79 - AP Nr. 59 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG vom 30. September 1981 - 7 AZR 443/79 -, unveröffentlicht ; BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) oder wenn die konkrete Stelle dem internationalen Austausch von Wissenschaftlern dient (vgl. BAG vom 19. August 1981 und vom 30. September 1981, aaO, sowie Jobs/Bader, Beilage Nr. 21 zu DB 1981, S. 7). Darüber hinaus kann die Tätigkeit eines Lektors im Einzelfall, nicht aber generell (vgl. Jobs/Bader, aaO), der weiteren Qualifizierung für eine inner- oder außeruniversitäre Teiltätigkeit dienen (vgl. BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; BAG vom 30. September 1981 - 7 AZR 443/79 -, unveröffentlicht ; BAG vom 11. Februar 1982 - 2 AZR 368/81 - AP Nr. 25 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Insoweit läßt sich aus § 47 - früher § 36 - des baden-württembergischen Hochschulgesetzes vom 19. März 1968 (GesBl. S. 81) i.d.F. vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 246), wobei die Neufassung den § 47 unberührt gelassen hat, für den vorliegenden Fall nichts ableiten. Die Vorschrift betrifft nur wissenschaftliche Assistenten, also nicht Lektoren. Schließlich sind die vom Landesarbeitsgericht angezogenen Vorschriften des § 9 Abs. 1



- 13 -

Satz 3 und des § 12 Abs. 1 Satz 3 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes in der zitierten Fassung schon deswegen nicht geeignet, eine Befristung des Lektorenvertrages zu rechtfertigen, da diese Vorschriften nur allgemein davon sprechen, daß es Aufgabe der Hochschulen sei, wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und sich der wissenschaftlichen Fortbildung anzunehmen (vgl. BAG 31, 40 = AP Nr. 46 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Bücker

Dr. Blaeser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 793/79

9 Sa 28/78 Baden-Württemberg
(Freiburg)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den Richter Roeper als Vorsitzenden und die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan am 27. Juli 1982 ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Auf den Antrag des beklagten Landes vom 15. Juli 1982 wird das Rubrum des Urteils vom 2. Juni 1982 gemäß § 319 ZPO wie folgt berichtigt: Die Worte "Ministerium für Kunst und Wissenschaft" werden ersetzt durch die Worte "Ministerium für Wissenschaft und Kunst".

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Im übrigen wird der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

G r ü n d e :

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (vgl. etwa Bekanntmachung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 18. April 1978, GBl. S. 230) ist im Rubrum des Urteils vom 2. Juni 1982 unrichtig bezeichnet. Diese offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 319 Abs. 1 ZPO ist auf den Antrag des beklagten Landes, der freilich seinerseits das Urteil datumsmäßig unrichtig bezeichnet, zu berichtigen.

Im übrigen ist der Antrag auf Berichtigung des Rubrums zurückzuweisen. Insofern liegt keine offenbare Unrichtigkeit vor. Der Senat hat auf Seite 7 der Entscheidungsgründe unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Dezember 1981 - 4 AZR 301/79 - zur Richtigkeit des im vorliegenden Urteil enthaltenen Beklagten-Rubrums Stellung genommen.

Roeper

Dr. Steckhan

Dr. Becker



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

